Der faktischen Relativierung der staatlichen Stellung entspricht teilweise eine rechtliche. Die Interdependenz und die großen Weltprobleme zwingen über die bilateralen Beziehungen hinaus zu immer weitergehender multilateraler Zusammenarbeit in Konferenzen, im Rahmen von Übereinkommen und in multilateralen Organisationen.⁷⁷ Auf diese Weise sind zahlreiche globale und regionale multilaterale Organisationen neben den Staat als einzigem Subjekt des internationalen Geschehens getreten. Daß die Zusammenarbeit und der Organisiertheitsgrad der faktischen Interdependenz und ihrer Probleme häufig nachhinken⁷⁸, tut der Feststellung keinen Abbruch: die Welt und die Regionen sind in einen neuen Organisationszustand übergegangen. Dieser besteht nicht mehr nur aus Einzelstaaten, sondern aus Staaten und multilateralen Organisationen zusammen. Dieser Trend wird sich wohl verstärken.79

So sind neben die Staaten neue Rechtssubjekte des Völkerrechts getreten: die vielfältigen multilateralen Organisationen, in beschränktem Maße aber auch das Individuum.80

Es wäre Selbstbetrug, diese Realitäten nicht wahrhaben zu wollen. Die Interdependenz expandiert weiter, auch ohne uns, auch für uns, die gemeinsamen Menschheitsaufgaben nehmen zu, und die Staaten

Carl F. von Weizsäcker (Bedingungen des Friedens) spricht von einer «allmählichen Verwandlung der bisherigen Außenpolitik in Welt-Innenpolitik».

⁷⁷ Das Zusammenwachsen der Staatenwelt bewirkt eine Ausweitung der Beziehungen über die Bereiche der klassischen (ehemals vorwiegend bilateralen) Außenpolitik hinaus. Eine gewisse Streuung, eine Dekonzentration der staatlichen Außenvertretung ist die Folge. Neben den Außenministern treffen sich zunehmend auch Fachminister (in der EG sind die Fachministertreffen sogar institu-tionalisiert). Fachbeamte stehen in direktem Außenkontakt mit Fachbeamten multilateraler Organisationen. Parlamentarische Delegationen werden zu Vertretern bestellt. Wildhaber (siehe Anm. 73), 99. Diese Tatsache bringt Probleme der Koordination mit sich. Zum Beispiel: Bericht und Antrag der Fürstlichen Regierung an den Landtag über die Beziehungen des Fürstentums Liechtenstein

zum Europarat vom 5. 5. 1975, 8. Vgl. Anm. 146.

78 Vgl. Huber (siehe Anm. 75), 16 f., 27. Teils erwächst gerade aus der internationalen Zusammenarbeit weitere Interdependenz und Verflechtung.

79 Vgl. u. a. Mesarović-Pestel, Menschheit am Wendepunkt, 2. Bericht an den Club of Rome zur Weltlage, Stuttgart 1974, 107; Anno 709 p. R. — Schlußbericht der Prospektivkonferenz der Neuen Helvetischen Gesellschaft, Aarau 1973, 168; Wildhaber (siehe Anm. 73), 91 ff.

⁸⁰ Galt der Staat früher als Alleinherrscher über das Individuum, und war dieses im internationalen Raum bloß Objekt, so zeichnet sich seit einiger Zeit eine neue Entwicklung ab. Dem Individuum werden Rechte eingeräumt, die es gegen den Staat nicht nur innerstaatlich, sondern auch vor internationalen Gerichtshöfen auf Grund völkerrechtlichen (Menschen-)Rechts-Schutzes geltend machen kann. Vgl. Wildhaber (siehe Anm. 73), 93 f.